

Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung einer Steuer auf das Ausspielen von Geld- oder Sachwerten und auf das Benutzen von Apparaten (Apparatesteuersatzung) vom 14. Dezember 2016	Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung einer Steuer auf das Ausspielen von Geld- oder Sachwerten und auf das Benutzen von Apparaten (Apparatesteuersatzung) vom ____ . Dezember 2018	Erläuterungen
<p>Aufgrund der §§ 1 bis 3 und §§ 17 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/ SGV NW S.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 13. Dezember 2016 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 1 bis 3 und §§ 17 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/ SGV NW S.610), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom ____ . Dezember 2018 die folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Anpassung an die aktuellen Gesetze</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. Anzahl der Apparate</p> <p>(1) Die Besteuerung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erfolgt bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis eines jeden Kalendermonats des einzelnen Apparates. Einspielergebnis ist der Saldo 2 zuzüglich der Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag) und abzüglich der Röhrenauffüllungen. Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach der Anzahl.</p> <p>(2) Die Steuer beträgt je Apparat und Einspielergebnis bzw. angefangenem Kalendermonat:</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. Anzahl der Apparate</p> <p>(1) Die Besteuerung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erfolgt bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk nach dem Spieleinsatz eines jeden Kalendermonats des einzelnen Apparates. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.</p> <p>Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach der Anzahl.</p> <p>(2) Die Steuer beträgt je Apparat und Spieleinsatz bzw. angefangenem Kalendermonat:</p>	<p>Anpassung auf den Spieleinsatz</p>

<p>1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 a) bei</p> <p>a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 19 v. H. des Einspielergebnisses</p> <p>b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 Euro</p> <p>an sonstigen Orten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2b) bei</p> <p>a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 19 v. H. des Einspielergebnisses</p> <p>b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro</p> <p>3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden, die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1.000,00 Euro</p> <p>Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.</p> <p>(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.</p>	<p>1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 a) bei</p> <p>a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 4,9 v. H. des Spieleinsatzes</p> <p>b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 Euro</p> <p>2. an sonstigen Orten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2b) bei</p> <p>a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 4,9 v. H. des Spieleinsatzes</p> <p>b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro</p> <p>3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden, die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1.000,00 Euro</p> <p>Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.</p> <p>(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.</p>	<p>neuer Steuersatz auf den Spieleinsatz</p>
---	--	--

<p style="text-align: center;">§ 8 Anzeige- und Erklärungspflichten</p> <p>(6) Für das Einspielergebnis für Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach § 6 Abs. 1 ist je Aufstellort eine schriftliche Steuererklärung unter Beifügung entsprechender Belege (Zählwerkausdrucke) bis zum 14. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres selbst auszufüllen und bei der Steuerverwaltung der Stadt Rheine einzureichen. Wird die Aufstellung von Apparaten in einem Aufstellort vollständig eingestellt, ist der Steuerverwaltung der Stadt Rheine bis zum 14. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Steuererklärung nach dem Einspielergebnis (§ 6 Abs. 1) für den ausstehenden Zeitraum einzureichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Anzeige- und Erklärungspflichten</p> <p>(6) Für den Spieleinsatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach § 6 Abs. 1 ist je Aufstellort eine schriftliche Steuererklärung unter Beifügung entsprechender Belege (Zählwerkausdrucke) bis zum 14. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres selbst auszufüllen und bei der Steuerverwaltung der Stadt Rheine einzureichen. Wird die Aufstellung von Apparaten in einem Aufstellort vollständig eingestellt, ist der Steuerverwaltung der Stadt Rheine bis zum 14. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Steuererklärung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) für den ausstehenden Zeitraum einzureichen.</p>	<p>Anpassung auf den Spieleinsatz</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Apparatesteuersatzung vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten der neuen Apparatesteuersatzung und Außerkrafttreten der alten Satzung</p>